8. Rückzahlung der Fördermittel nach Nr. 2.1 Satz 4 Nr. 2

Die Rückzahlung von Fördermitteln nach Nr. 2.1 Satz 4 Nr. 2 (Produktion) erfolgt wie folgt:

[1]Das Förderdarlehen ist aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Projekts zu tilgen. [2]Für die Tilgung des Förderdarlehens sind 50 % der dem Antragsteller aus der Verwertung des Projekts zufließenden Erlöse zu verwenden. [3]Im Übrigen gilt der im Förderdarlehensvertrag festgelegte Vorrang. [4]Wird mit einer anderen an dem Projekt beteiligten Fördereinrichtung ein niedrigerer Vorrang und/oder ein Rückzahlungskorridor vereinbart, gelten diese auch für das Förderdarlehen nach dieser Richtlinie. [5]Ist das Projekt von mehreren Fördereinrichtungen gefördert worden, soll die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen erfolgen. [6]In diesem Fall gilt die 50 %-Regelung des Satzes 2 für den auf Bayern entfallenden Anteil. [7]Die Rückführungspflicht endet in der Regel fünf Jahre nach Markteinführung. [8]Bei Projekten, die in Hinblick auf die Rechtesituation des Zuwendungsempfängers eine längere Auswertungszeit erwarten lassen, kann die Rückzahlungsfrist entsprechend verlängert werden.